

## Tätigkeitskatalog für technische Mitarbeiter in der Tierarztpraxis

Bei der Unterstützung des Tierarztes müssen und sollen technische Mitarbeiter Verrichtungen am Tier durchführen. Voraussetzung für jegliches Handeln sind die in der Berufsschule und während der Ausbildung in der Praxis erworbenen **Kenntnisse und Fähigkeiten** auf dem Gebiet. Weiterhin ist eine Grundvoraussetzung, dass jegliche Verrichtung in jedem Fall **nur nach Anordnung** durch den behandelnden Tierarzt zu erfolgen hat. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Verrichtungen, die die technischen Mitarbeiter **allein** auf Anweisung des Tierarztes ohne dessen direkte Kontrolle durchführen und solchen Verrichtungen die nur **unter direkter tierärztlicher Aufsicht** durchgeführt werden dürfen. Für Verrichtungen, die nicht in der Liste aufgeführt sind gilt grundsätzlich eine Durchführung nur unter Aufsicht.

1. Verrichtungen ohne direkte tierärztliche Aufsicht, aber nach tierärztlicher Anweisung
Magnetfeldtherapie (GOT 407)
Mikrowelle (GOT 408)
Strahlendiagnostik, Aufnahme (GOT 410b), regelt die Röntgenverordnung
Eingeben von Medikamenten (GOT 501)
Injektion, Instillation, Infusion (GOT 504 a)
Kennzeichnen (GOT 505)
Verband anlegen/abnehmen (GOT 510 a+b)
Kürzen der Krallen (GOT B 5.1)
Blutdruckmessung unblutig (GOT BI 3)
Blutprobenentnahme (GOT BI 5)
Fäden ziehen (GOT H 7f)
EKG (GOT He 2)
Kotproben entnehmen (GOT V 1.1.7)
Otitis Weiterbehandlung (GOT O 9)
Analbeutelbehandlung, manuelle Entleerung (GOT V 1.1.9)
Zahnsteinentfernung (GOT V 1.3.10)
Kürzen des Schnabels (GOT V 1.3.29)
2.Verrichtungen die nur unter direkter tierärztlicher Aufsicht ausgeführt werden dürfen
Injektion i.v. (GOT 504 b)
Anlegen einer Venenverweilkanüle (GOT 504 ba)
Überwachung von Narkosen (GOT Z 4.4)